

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Hort Piberbach

(entsprechend OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018)



Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem 31. Lebensmonat und für Kindergartenkinder ab 13 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 4 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen bis zum Eintritt des Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. zu Beginn des neuen Arbeitsjahres nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem 31. Lebensmonat und für Kindergartenkinder ab 13 Uhr (Nachmittagstarif)
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird bis 13 Uhr kein Elternbeitrag eingehoben.
 - (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet. Dieser Elternbeitrag wird über Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben und mathematisch auf den ganzen Eurobetrag gerundet. Eine Abmeldung vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Juli ist nicht zulässig.
 - (5) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß dieser Tarifordnung in dem Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
 - (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
 - (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.
 - (8) Die Elternbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 15. des Folgemonats eingehoben. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die dadurch anfallenden Kosten den Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen weiter verrechnet.
 - (9) Die Rechnungslegung erfolgt vor jeder Abbuchung per Email an jene Email-Adresse, die der Zahlungspflichtige in der Einrichtung bekannt gibt. Änderungen der Email-Adresse müssen sofort bekannt gegeben werden. Ebenso müssen Einsprüche gegen die Rechnung unverzüglich geltend gemacht werden!

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat € 53,00
 2. für Kinder ab dem 31. Lebensmonat und für Kindergartenkinder für die Betreuung ab 13 Uhr:
 - € 46,00 für die Betreuung an 5 Nachmittagen pro Woche bzw.
 - 70 % (= € 32,00) für die Betreuung an 3 Nachmittagen und
 - 50 % (= € 23,00) für die Betreuung an 2 Nachmittagen pro Woche
 3. für Schulkinder € 46,00
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist (Anträge sind an den Rechtsträger zu stellen).

§ 4 Höchstbeitrag

1. Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt für die Betreuungszeit von bis zu 30 Wochenstunden € 194,00.
2. Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat beträgt für die Betreuungszeit über 30 Wochenstunden € 257,00.
3. Der monatliche Höchstbeitrag ab dem 31. Lebensmonat und für Kindergartenkinder für die Betreuung ab 13 Uhr beträgt monatlich € 119,00.
4. Der monatliche Höchstbeitrag für Schulkinder beträgt für die Betreuungszeit bis zu 25 Wochenstunden € 120,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite beitragspflichtige Kind ein Abschlag von 50% zu berücksichtigen, wobei der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf. Für jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ein Abschlag von 100% festgesetzt. Dieser Abschlag wird auch gewährt, wenn Geschwisterkinder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verschiedener Rechtsträger besuchen. In diesem Fall sind Betreuungsbestätigungen vorzulegen. Für die Reihung, welches Kind in den Genuss des Abschlages kommt, ist nicht das Alter der Kinder ausschlaggebend, sondern die Reihenfolge des Eintrittes in die Beitragspflicht!

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum 30. Lebensmonat

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von bis zu 30 Wochenstunden, jedoch max. € 194,00 oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehender Inanspruchnahme, jedoch max. € 257,00.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als vier Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, in Ausnahmefällen (z.B. bei Platz-Sharing) wird ein Tarif für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder ab dem 31. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ab 13 Uhr beträgt für Kinder ab dem 31. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

- (1) 3 % der Berechnungsgrundlage, jedoch max. € 119,00
- (2) Für den Besuch unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als vier Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, wobei der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden darf.

- (3) Bei fallweiser Nutzung der Nachmittagsbetreuung, oder bei Überschreitung der Nutzung von 3 Tagen in der Woche wird ein Zuschlag von € 11,50 pro Woche verrechnet.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
1. 3% für die Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden, jedoch max. € 120,00
 2. 4 %, bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme, jedoch max. € 158,00
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als vier Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe des Höchstbeitrages laut § 4 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch bis 13 Uhr gemäß § 3 a Abs. 1 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Aufnahme von gemeindefremden Kindern

- (1) Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Piberbach ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch erfordern. Die Aufnahme ist von der Zahlung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Aufnahme in die Kinderbildungs – und -betreuungseinrichtung vorzulegen.

Der Gastbeitrag beträgt

1. Für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z.2
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2, jeweils pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 11 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Regiebeiträge) in der Höhe von € 7,20 pro Monat (11 Mal pro Arbeitsjahr) eingehoben.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Als Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der letzten Augustwoche des vorangegangenen Arbeitsjahres von den Eltern nach Terminvergabe bei der Verwaltungskoordinatorin in die Belege eingesehen werden.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,00 pro Essensportion verrechnet. Die Abmeldung vom Mittagessen ist bis 09.00 Uhr des jeweiligen Tages möglich, ansonsten muss dieses bezahlt werden.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von € 23,00 vorgeschrieben. Der Busbeitrag wird 11 Mal pro Jahr eingehoben. Eine Aliquotierung des Betrages wird nicht vorgenommen. Eine Abmeldung vom Bustransport im Juli ist nicht zulässig.
- (3) Bei fallweiser Nutzung der Nachmittagsbetreuung in Ausnahmefällen oder bei fallweiser Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit wird ein Zuschlag von € 11,50 pro Woche verrechnet.
- (4) Der Zuschlag für schulfreie Zeiten beträgt für Schulkinder € 2,30 / Tag.
- (5) An Zwickeltagen und in Ferienzeiten wird ein Journaldienst angeboten. Vor diesem wird eine Bedarfserhebung durchgeführt und um eine verbindliche Anmeldung gebeten. Sollte ein fix angemeldetes Kind nicht erscheinen, wird ein Betrag von € 20,00 pro Tag (höchstens € 50,00 pro Woche) in Rechnung gestellt (Ausnahme Sommerferien der Schule) und beim nächsten Bankeinzug abgebucht. Dieser Beitrag entfällt, wenn das Kind krank war. Dies muss jedoch sofort nach Ende des Journaldienstes mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden!

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Tarifordnung außer Kraft.

Für den Rechtsträger



Mag. Ursula Heuberger
(Mandatsvertreterin Pfarrcaritas Kematen/Kr.)